



KKV Saale-Holzland .

DURCHFÜHRUNGS- UND ZUSATZBESTIMMUNGEN

UND

SATZUNG

In der Fassung vom 14.06.2019



Durchführungs- und Zusatzbestimmungen unseres Kreisvereins

Allgemeines

1.

Es gelten generell die Sportordnung des DKB / DKBC und die Durchführungsbestimmungen (DB) des KKV.

Bei Dingen, die dort nicht geregelt wurden, wird auf die DB des TKV verwiesen.

Bahnanlagen

1.

Die Bahnen in Bucha und Bürgel sind für den Spielbetrieb im Kreis zugelassen.

2.

Auf Vierbahnanlagen werden alle Spiele über vier Bahnen ausgetragen.

Spielberechtigung

1.

Alle Sportfreunde, die Mitglieder unseres Kreisvereins sind, dürfen an dessen Ligaspielbetrieb, Einzelmeisterschaften und Pokalspielen teilnehmen.

Nachweis ist der Mitgliedsausweis des KKV Saale-Holzland oder des TKV.

2.

Bei Abmeldung vom TKV muss bei weiterem Spielbetrieb im Kreis ein KKV-Ausweis beantragt werden.

Diese Regelung gilt nicht als Neueintritt in den KKV-SHK.

Einzelmeisterschaften

1.

Die Einzelmeisterschaften werden in allen Altersklassen über 120 Wurf auf Vierbahnanlagen durchgeführt.

2.

Jeder Klub erhält für die KEM für jede Altersklasse ein Grundkontingent von einem Startplatz.

Der Kreismeister erspielt einen zusätzlichen Startplatz für seinen Klub im darauffolgenden Jahr.



KKV Saale-Holzland

Wenn Klubs bei der Meldung auf Startplätze verzichten, werden diese an die als nächstes in Frage kommenden Klubs weitergegeben (Ersatzmeldungen). Auch hier ermittelt sich die Reihenfolge aufgrund der Vorjahresplatzierungen.

Mögliche Startplätze incl. Ersatzmeldungen werden im Ansetzungsheft bekanntgegeben und sind bis zum vorgegebenen Termin an den Sportwart zu machen. Weitere Nachfragen erfolgen nicht. Die Starterfelder werden dann entsprechend gekürzt.

Für die KEM der Jugend, Juniorinnen, Junioren und Seniorinnen B melden die Klubs ihre Starter ohne Teilnehmerschlüssel. Über die Zuteilung der Startplätze wird nach Eingang der Meldung auf Basis der Vorjahres-KEM entschieden und den Klubs mitgeteilt.

3.

Unabhängig vom Teilnehmerschlüssel werden für die bestätigten Startplätze Startgebühren erhoben.

Sollte ein bereits gemeldeter Spieler verhindert sein, kann der Klub einen Ersatzspieler stellen. Das ist dem entsprechenden Spielleiter nach bekanntwerden unverzüglich anzuzeigen.

4.

In allen Altersklassen (außer Jugend und Senioren C) werden die KEM in einem Vor- und Endlauf an einem Wochenende ermittelt.

Starten weniger als fünf Teilnehmer, wird der Kreismeister in einem Durchgang ermittelt.

5.

Für die Meldung zu den LEM ist der Sportwart der KKV verantwortlich.

Starter unseres Kreises, die für die Landeseinzelmeisterschaften gemeldet haben und dort aus nicht plausiblen Gründen ihr Startrecht nicht wahrnehmen, verlieren für ihren Klub einen Startplatz zu den folgenden KEM.

Startet ein Spieler, der von seinem Klub zu den Kreiseinzelmeisterschaften gemeldet wurde, unentschuldig nicht, verliert sein Klub einen Startplatz bei den folgenden KEM.

Spieler, die an den LEM teilnehmen, obwohl sie nicht durch den Sportwart / Vertreter des KKV gemeldet wurden, verlieren für ihren Klub ebenfalls einen Startplatz zu den folgenden KEM.

Mannschaftsspielbetrieb

1.

Es werden 100 Wurf und bei der Jugend 120 Wurf (mit Wertungssystem) gespielt.

2.

Es werden Kreismeister Männer, Frauen und Jugend ermittelt.

3

Die maximale Anzahl von Mannschaften in einer Staffel wird auf 11 festgelegt.



4.

Auf- und Abstiege erfolgen entsprechend den Durchführungsbedingungen des TKV.

5.

Steigt eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb des TKV ab oder zieht ihre Mannschaft von dort zurück, wird sie in der Kreisliga eingeordnet.

6.

Ersatzspieler: Hier gilt generell die Regelung §2.5 der Durchführungsbestimmungen des TKV.

Abweichend gilt für unseren Kreis: Es darf nur ein höherklassiger Spieler eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der aushelfende Spieler in seinem letzten Spiel in seiner Stamm-Mannschaft den letzten Platz belegt hat.

7.

Spieler unseres Kreises dürfen erst nach Ende ihres Spiels an einem anderen Spiel teilnehmen.

8.

Bei Spielverlegung (nur im beiderseitigen Einverständnis) über den festgelegten Termin hinaus ist der Staffelleiter mit Angabe des neuen Termins spätestens 2 Tage vorher schriftlich zu informieren. Für die Einigung über den neuen Termin sind beide Mannschaften gleichermaßen verantwortlich.

Spielverlegungen über den letzten Spieltag hinaus sowie Spielverlegungen der letzten beiden Spieltage bedürfen der Genehmigung durch den Staffelleiter.

Bei allen Spielen, die nach der angesetzten Spielwoche (Montag bis Sonntag) stattfinden, wird eine Verwaltungspauschale von 25,00 € fällig. Diese Gebühr ist sofort und ohne Rechnungslegung durch den KKV unter Angabe der Klub- und Spielnummer durch den für die Verlegung des Spiels verantwortlichen Klub auf das Konto des KKV (IBAN DE89 8305 3030 0019 0474 79) zu überweisen.

Vorverlegungen von Spielen sind ohne Einschränkungen möglich.

9.

Bei Nichtantritt und Rückzug aus dem Spielbetrieb wird eine sofortige Gebühr fällig.

10.

Die Heimmannschaften sind für die Übermittlung des Spielberichts am gleichen Tag bis eine Stunde nach Spielschluss verantwortlich.

Sollte der Spielbericht der Frauenmannschaften nicht spätestens bis Freitag, 18.00 Uhr und der Männermannschaften nicht bis spätestens Sonntag, 18.00 Uhr der jeweiligen Spielwoche beim Staffelleiter sein, gilt das Spiel als Spielverlegung der Heimmannschaft.

11.

Weitere Regelungen, insbes. zum Auf- und Abstieg, stehen im gültigen Ansetzungsheft.



KKV-Pokal

1.

Der KKV-Pokal findet jährlich für Frauen und Männer statt.

Dabei wird die 1. Runde vom 01.08. bis zum 31.12. und die 2. Runde vom 01.01. bis zum 31.03. ausgetragen.

Das Finale findet abwechselnd unabhängig vom Heimvorteil auf einer 4-Bahnen-Anlage statt.

2.

Der KKV-Pokal wird im Classic-Modus ausgetragen.

Es wird über 4x120 Wurf über 4 Bahnen (4x30 Wurf) gespielt.

3.

Teilnahmeberechtigt sind bei den Männern und Frauen je eine Mannschaft pro Club.

In den Klubmannschaften ist nur jeweils ein Spieler von der Landesebene aufwärts spielberechtigt.

Ausnahmeregelungen gelten für Mannschaften von Klubs, die nicht am Spielbetrieb des Kreises teilnehmen. Haben diese mehr als eine Mannschaft auf Landesebene, ist nur ein Spieler von der ersten Mannschaft spielberechtigt. Unterklassige Mannschaften haben immer Heimvorteil.

4.

Die Mannschaft des KKV (Vorstand und Freunde) ist bei den Männern spielberechtigt.

Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands, der Rechtskommission und der Kassenprüfer zusammen. Spielberechtigung haben demzufolge nur die auf der Internetseite des KKV unter „Vorstand und Gremien“ bezeichneten Kegler.

5.

Ein Wechsel zwischen zwei Mannschaften ist nicht zulässig.

6.

Die Heimmannschaft schlägt der Gastmannschaft drei zumutbare Termine, möglichst an Trainingstagen, vor.

7.

Vor Spielbeginn schreibt die Heimmannschaft ihre vier Spieler in Startreihenfolge an die Tafel und benennt einen Auswechselfspieler.

Danach setzt die Gastmannschaft ihre Spieler dagegen.

8.

Es ist eine Auswechselfung erlaubt. Die Änderung der Reihenfolge an der Tafel gilt bereits als Auswechselfung.



9.

Im Spiel Mann gegen Mann werden je Spiel insgesamt 32 Punkte verteilt. Ein Spiel kann also z.B. 18:14 oder 12:20 enden.

10.

Jeder Kegler spielt je Bahn 30 Wurf (15 Voll, 15 Abräumer) gegen einen Spieler der gegnerischen Mannschaft, insgesamt 120 Wurf.

Nach 30 Wurf bekommt der Sieger 2:0 Punkte für seine Mannschaft.

Bei Unentschieden werden die Punkte geteilt (1:1).

Ein Spieler kann für seine Mannschaften also maximal 8:0 Punkte beisteuern.

Nach 30 Wurf erfolgt immer ein Bahnwechsel.

11.

Sieger ist am Ende die Mannschaft mit der höheren Punktzahl.

Steht es nach dem letzten Wurf 16:16, bekommt die Mannschaft mit der höheren

Gesamtkegelzahl einen Zusatzpunkt. Ist auch diese gleich, gilt das beste Ergebnis eines 30-Wurf-Durchgangs, danach das zweitbeste....

Durch den vergebenen Zusatzpunkt gibt es am Ende immer einen Sieger, da die Spiele dann mindestens 17:16 enden.

12.

Die Pokalspielberichte sind innerhalb von 24 Stunden an den Pokalverantwortlichen zu senden.

13.

Im Finale treten jeweils vier Männer- und vier Frauenmannschaften in Turnierform gegeneinander an.

Jeder Kegler spielt je Bahn 30 Wurf (15 Volle und 15 Abräumer) gegen drei Spieler der gegnerischen Mannschaften, insgesamt 120 Wurf.

Nach 30 Wurf bekommt der Sieger 4, der Zweite 3, der Dritte 2 und der Vierte 1 Punkt für seine Mannschaft.

Bei Unentschieden werden die Punkte geteilt (z.B. 3,5:3,5).

Ein Spieler kann für seine Mannschaft also maximal 16 Punkte beisteuern.

Nach 30 Wurf erfolgt immer ein Bahnwechsel.

Sieger ist am Ende die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl.

Steht es am Ende Unentschieden, ist die Mannschaft mit der höheren Gesamtkegelzahl besser platziert. Ist auch diese gleich, gilt das beste Ergebnis eines 30-Wurf-Durchgangs, danach das zweitbeste....

Der Pokalsieger und der beste Einzelspieler werden mit einem Pokal geehrt.



Einsprüche / Proteste

1.

Einsprüche / Proteste im Mannschaftsspielbetrieb sind sofort nach Bekanntwerden dem Staffelleiter anzuzeigen. Sie werden in 1. Instanz gebührenfrei durch den Staffelleiter entschieden.

Bei anderen Veranstaltungen gilt als 1. Instanz der Jeweilige Spielleiter.

Einsprüche / Proteste gegen die Entscheidung der 1. Instanz werden durch den Rechtsausschuss des KKV-SHK verhandelt und entschieden. Sie sind über dessen Vorsitzende(n) zu beantragen.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann vor dem Verbandsrechtsausschuss des TKV Revision eingelegt werden.

Finanzen

1.

Der Mitgliedsbeitrag im KKV beträgt: EUR 4,00 / Jahr

2.

Für Neuanmeldungen im KKV wird eine Gebühr erhoben von: EUR 5,00

3.

Der Internetbeitrag wird bis auf weiteres ausgesetzt.

4.

Die Startgebühren für die Einzelmeisterschaften betragen:

- für Jugendliche: EUR 3,00
- für Erwachsene: EUR 5,00

5.

Die Startgebühren für die Mannschaftsmeisterschaften betragen:

- je Mannschaft: EUR 10,00
- Jugendliche: keine

6.

Pokalgebühren:

- je Mannschaft: EUR 10,00
- Jugendliche: keine



7.

Sonstige Gebühren:

7.1. Spielverlegung:	EUR 25,00
7.2. Nichtantritt und Rückzug aus dem Spielbetrieb: (im Mannschaftsspielbetrieb)	EUR 25,00
7.3. Anruf des Rechtsausschusses: (wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird)	EUR 20,00

8.

Die Gebühren unter 1, 2, 3, 4, 5 und 6 werden den Klubs zusammen im Januar in Rechnung gestellt.

Die Gebühren unter Punkt 7 sind sofort fällig und sind vom für die Spielverlegung / Nichtantritt / Rückzug verantwortlichen Klub unter Angabe der Klub- und Spielnummer auf das Konto des KKV (IBAN DE89 8305 3030 0019 0474 79) zu überweisen.

9.

Die Klubs erhalten für die Austragung von:

- Einzelmeisterschaften (je bestätigtem Starter):	EUR 3,00
- Pokalfinale: (je vor der Saison bestätigtem Start, somit b.a.w. 96€)	EUR 3,00
- Vereinsmannschaftsmeisterschaften:	keine



SATZUNG des Kreiskeglerverein Saale-Holzland

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kreiskeglerverein Saale-Holzland (nachfolgend KKV Saale-Holzland oder KKV genannt) und ist der Zusammenschluss von Vereinen, Klubs, Sektionen, Abteilungen, Vereinigungen und Personen des Saale-Holzland-Kreises, die Kegeln und Bowling als Leistungs- oder Freizeit- und Breitensport betreiben.

Fördernde Mitglieder können sich dem Verein ebenfalls anschließen.

Der KKV wurde 1994 gegründet und hat seinen Sitz in Eisenberg.

Der KKV ist Mitglied des Thüringer Keglerverbandes e.V. (TKV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Grundsätze

Der KKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Es werden die Ziele des Amateursports verfolgt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§4 Ziele und Aufgaben

Vereinszweck ist die Durchführung, Förderung und Pflege des Kegel- und gegebenenfalls des Bowlingsports.

Der KKV vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach außen.

Der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kegelklubs ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Mittel des KKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KKV. Keine Mitglieder und Personen dürfen durch zweckfremde oder unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des KKV arbeiten ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können als Entgelt für ihre Tätigkeit nur Auslagenersatz erhalten.

Der KKV führt den Kegelsport nach den Sportordnungen des DKB und des DKBC. Er ergänzt diese durch eigene Durchführungs- und Zusatzbedingungen.

Der KKV unterstützt und fördert die Gründung von Klubs und Vereinen und stellt sich bei der Einrichtung neuer Kegelsportanlagen beratend zur Verfügung.



§5 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit des KKV und seiner Organe. Sie kann durch Ordnungen und Richtlinien ergänzt werden.

Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Entscheidungen der KKV-Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

Im Rechtsverkehr wird der KKV durch den Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfalle handeln zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§6 Mitgliedschaft

Mitglieder des KKV können Vereine, Klubs, Sektionen, Abteilungen, Vereinigungen und Einzelpersonen des Saale-Holzland-Kreises und angrenzender Kreise, die Kegeln oder Bowling als Leistungs-, Freizeit- oder Breitensport betreiben, werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss enthalten:

- eine schriftliche Anerkennung dieser Satzung
- Mitglieder- und Vorstandsverzeichnis mit folgenden Angaben:
 - Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit

Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Kreisvorstand. Mit der Annahme als Mitglied wird die Satzung des KKV anerkannt.

Gegen eine Ablehnung kann binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Ablehnung beim KKV-Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vereine, Klubs, Sektionen, Abteilungen, Vereinigungen und Einzelpersonen, die Mitglieder des KKV Saale-Holzland sind, sind verpflichtet, für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Grundlage für die Entrichtung der Beiträge ist die jährliche Bestandserhebung.

Mitglieder des KKV, die ihren Beitrag entrichtet haben, können am Spielbetrieb des KKV (Einzel-, Mannschafts- und Pokalwettbewerbe) teilnehmen.

Die Mitgliedschaft im KKV beträgt mindestens ein Jahr.

Der Austritt aus dem KKV kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Finanzielle Rückforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Die Abteilungen Kegeln folgender Vereine sind ordentliche Mitglieder des KKV Saale-Holzland:

SV Holzland Albersdorf
KSV Dorndorf
TSV Eisenberg
SV Hermsdorf
SV 1896 Rockau
SC Elstertal Silbitz/Crossen
KSV Rot-Weiß Zöllnitz
KSV Heinrichsbrücke Gera

SV Blau-Weiß Bürgel
FSV Einheit Eisenberg
SV 1910 Kahla
SV Orlamünde
TSV 1885 Schkölen
1. SKK „Gut Holz“ Stadroda
SV Bucha



Vereine, Klubs, Sektionen, Abteilungen und Vereinigungen, die nicht Mitglieder des KKV sind, aber deren Satzung, Ordnungen und Richtlinien schriftlich anerkennen, können am Spielbetrieb des KKV teilnehmen. Gehören sie nicht dem Saale-Holzland-Kreis an, gilt das nur für die Mannschaftsmeisterschaften.

§7 Organe des KKV

Die Organe des KKV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Kreisvorstand
- der Erweiterte Kreisvorstand
- der Rechtsausschuss
- die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KKV. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Kegelsports innerhalb des KKV Saale-Holzland zu entscheiden. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.

Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre (1994,...2014, 2018...) möglichst im Juni, in Ausnahmefällen aber spätestens bis einschließlich November statt.

Sie wird vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand.

Nur die in der Satzung benannten Mitglieder (ordentliche Mitglieder) und der Vorstand können Anträge stellen und sind stimmberechtigt.

Jedes ordentliche Mitglied des KKV hat zwei Stimmen, die durch Delegierte ausgeübt werden können. Hat ein ordentliches Mitglied (Klub etc.) selbst mehr als 40 Mitglieder, die über den KKV organisiert sind, erhält es drei Stimmen, ab 60 Mitgliedern 4 Stimmen usw.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Mitglieder des KKV und der Kreisvorstand.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Kreisvorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn sie von 1/3 der Vereine gefordert wird.

Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, einmal jährlich (ausgenommen sind die Jahre, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet) eine erweiterte Vorstandssitzung (Erweiterter Kreisvorstand) einzuberufen. An dieser nehmen mindestens der Kreisvorstand und je ordentliches Mitglied des KKV ein Vertreter teil.

Der Erweiterte Kreisvorstand nimmt in der Zeit, wo keine Mitgliederversammlung stattfindet, die Aufgaben dieser wahr.



Satzungsänderungen kann der Erweiterte Kreisvorstand nicht treffen. Wahlen kann er ebenfalls nicht durchführen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied und jeder anwesende Vertreter eines ordentlichen Mitglieds des KKV eine Stimme hat.

Über die Mitgliederversammlung und die erweiterte Vorstandssitzung sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern des KKV innerhalb von drei Wochen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des KKV nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Kreisvorstandes.

Dem Kreisvorstand gehören mindestens sechs und maximal neun Personen an, die alle im Thüringer Kegler-Verband organisiert sein müssen.

Folgende Positionen sollten mindestens ausgefüllt werden:

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| - Vorsitzender | - Sportwart |
| - Finanzwart | - Sportwart - Jugend |
| - Pressewart (Medienarbeit) | - Sportwart - Frauen |

Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle Mitglieder des Vorstandes, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied eines Vereins im KKV sein müssen, werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der verbleibende Kreisvorstand dessen Aufgaben. Im Folgejahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese befindet über einen Ersatz bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

§8 Rechtsorgane

Der Kreisrechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

Er ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ihren Vorsitzenden bestimmen sie selbst.

Der Rechtsausschuss des KKV entscheidet über:

- Anträge der Organe des KKV und seiner Mitglieder
- Streitfragen, die Satzungen, Ordnungen und Durchführung des Kegelsportbetriebes auf Kreisebene betreffen
- Einsprüche gegen die Wertung von Spielen auf Kreisebene
- Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Instanzen des KKV.



Weiterhin sind für den Rechtsausschuss zwei Ersatzmitglieder zu bestimmen. Ein Ersatzmitglied vertritt ein Mitglied des Rechtsausschusses, wenn dessen Klub selbst von dem betreffenden Rechtsstreit betroffen ist.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des KKV angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte laufend nach eigenem Ermessen zu prüfen. Der Vorsitzende des Kreisvorstandes ist berechtigt, die Kassenprüfer von sich aus zur Prüfung der Kassengeschäfte innerhalb des Geschäftsjahres zu veranlassen.

Die Kassenprüfer geben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, der den Abschluss des letzten Kalenderjahres beinhalten muss. Mindestens ein Kassenprüfer ist nach einer Wahlperiode zu ersetzen.

§10 Auflösung

Über die Auflösung des KKV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden, bei der mindestens die Hälfte der von den Mitgliedern benannten Delegierten anwesend sein muss.

Ist nicht mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Zu einer Auflösung bedarf es mindestens der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Das nach der Auflösung des KKV verbleibende Vermögen wird dem Thüringer Kegler-Verband zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder des KKV keine Rechte am Vermögen des KKV.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Kreiskeglervereins Saale-Holzland am 08.06.2018

Klaus-Dieter Einax

Klaus Kakoschke

Torsten Lehmann

Frank Glaßer

Carsten Stein

Volker Weimann